

ASP / SVB

Association Suisse de Probation
Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe

Fachtagung

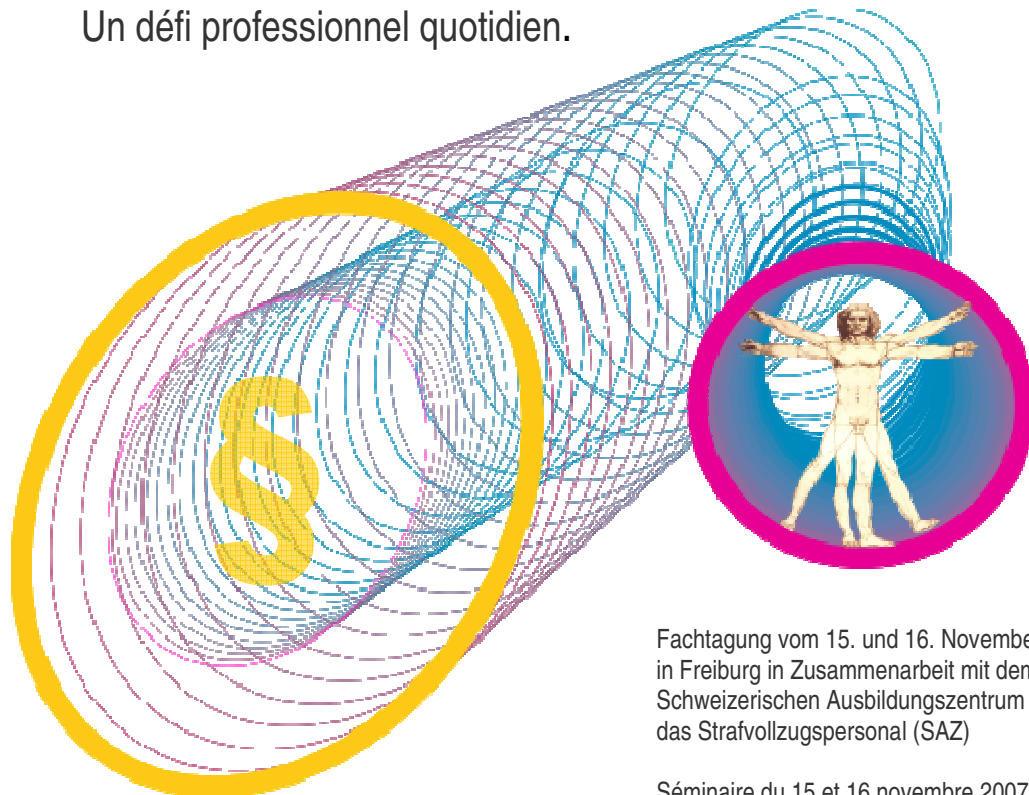
Bewährungshilfe und soziale Arbeit in der Justiz

Aufgaben, Erwartungen und Widersprüche:
Ein professioneller Umgang damit.

Séminaire

Probation et travail social dans la justice

Devoirs, attentes et contradictions:
Un défi professionnel quotidien.



Fachtagung vom 15. und 16. November 2007
in Freiburg in Zusammenarbeit mit dem
Schweizerischen Ausbildungszentrum für
das Strafvollzugspersonal (SAZ)

Séminaire du 15 et 16 novembre 2007
à Fribourg en collaboration avec le
Centre Suisse de formation pour le
personnel pénitentiaire (CSFPP).

Report / Résumé
Anne Rügsegger

Bewährungshilfe und soziale Arbeit in der Justiz Aufgaben, Erwartungen und Widersprüche - ein professioneller Umgang damit.

Zusammenfassung des ASP/SVB - Fachseminars vom 15./16. November 2007 in Freiburg

Anne Rügsegger

Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug des Kantons Bern

Bewährungshilfe und soziale Arbeit im Strafvollzug im Spannungsfeld von im Strafgesetz festgelegten **Aufgaben** einerseits und den **Erwartungen** der Gesellschaft andererseits; Bewährungshilfe im **Widerspruch** auch zwischen sozialer Begleitung und Kontrollaufgabe – und Lösungsansätze zu den vielschichtigen Fragestellungen: Dies die Thematik des gut besuchten fünften Fachseminars der Schweizerischen Vereinigung der Bewährungshilfe in Fribourg.

Als Kernpunkt der Tagung stellte sich die **Frage** heraus, ob mit dem Wandel des gesellschaftlichen Klimas hin zur „Zero-Tolerance“ auch in der Bewährungshilfe ein Paradigmawechsel anstehe: **weg von der klassischen Sozialarbeit hin zur deliktorientierten Arbeit** mit den Klienten. Der Grossteil der Referate zeigte, dass von der Bewährungshilfe nach wie vor Sozialarbeit im Sinne von Begleitung und Unterstützung zur sozialen Integration der Klientschaft erwartet wird. Einhellig war aber die **Forderung nach einer klareren Positionierung und Profilierung der Bewährungshilfe** im gesellschaftlichen Umfeld. Ein möglicher Ansatz dazu ist sicherlich das an der Tagung vorgestellte Konzept der im Kanton Zürich eingeführten sogenannten **risikoorientierten Bewährungshilfe**. Nachdem auch der Kanton Basel-Stadt mit seinem **Pilotprojekt zur systematischen Risikobeurteilung** in diese Richtung gehen will, werden sich die Fachpersonen in den anderen Kantonen dieser Diskussion nicht verschliessen können.

I DIE REFERATE

Prof. André Kuhn, Departement für Strafrecht und Kriminologie, Universitäten von Lausanne und Neuenburg erläuterte die Funktion der Strafe sowie die Rolle der Bewährungshilfe gemäss dem revidierten StGB.

Er betonte, dass der Gesetzgeber die Rolle der Bewährungshilfe mit Art. 93 StGB **aufwertet** und in der Doppelfunktion von sozialer Begleitung und Kontrolle ganz klar die **unterstützende Funktion** hervorhebe, d.h. die Hilfestellungen im Zusammenhang mit Arbeit, Wohnen, Finanzen, Therapie /Gesundheitsfragen und allgemeiner Beratung. Trotzdem behalte die Bewährungshilfe mit dem Auftrag zur Berichterstattung - insbesondere mit der Muss-Vorschrift von Art. 95 Abs. 3, („entzieht sich der Verurteilte..., so erstattet die zuständige Behörde dem Gericht oder den Strafvollzugsbehörden Bericht“) - eine **Kontrollfunktion** und trage weiterhin die „double casquette“ von Sozialarbeiter und Polizist.

Mit der Ausweitung der bedingten Strafen auf Geldstrafen und auf Gemeinnützige Arbeit sowie mit der Installation der (für die Klienten freiwilligen) Durchgehenden Betreuung (Art. 96) erwartet Kuhn auch eine **Ausweitung** der Aufgaben für die Bewährungshilfe – ein Faktum, das die Kantone etwas kosten werde: Denn ohne Aufstockung des Personals könne der Auftrag des Gesetzgebers an die Bewährungshilfe – Resozialisierung und Rückfallverhütung - nicht erfüllt werden.



Dr. iur. Benjamin F. Brägger, Leiter Strafvollzugsdienst des Kantons Neuenburg, konkretisierte die Ausführungen von Prof. Kuhn in Bezug auf die involvierten Institutionen.

Er stellte die rhetorische Frage, ob die Soziale Arbeit als Bindeglied zwischen Strafvollzug (Art und Weise der konkreten Durchführung von freiheitsentziehenden Sanktionen) und Vollstreckung (Entscheidfällung: Anordnung, Überwachung, Beendigung etc.) ein notwendiges Uebel darstelle oder ob es sich um eine unerlässliche Partnerschaft handle. Er unterstrich die Bedeutung des neu im StGB verankerten **Vollzugsplans** (Art. 75 Abs. 3, Zuständigkeit: Vollzugsinstitution) als wichtigstem Arbeitsinstrument im Strafvollzug und erläuterte den Unterschied zur **Vollstreckungsplanung** (Zuständigkeit: Vollzugsbehörde oder Vollstreckungsrichter). Das neue Gesetz ermöglicht mit Art. 96 den Einbezug der Bewährungshilfe bereits zu Beginn der Vollzugsplanung und macht damit den Bewährungshelfer zur **Referenzperson** für Sachhilfe und Aufsicht über die Einhaltung der Weisungen. Gemäss Brägger ist die von der Bewährungshilfe und den internen Sozialdiensten der Institutionen geleistete **Soziale Arbeit** im ganzen Ablauf des Strafvollzugs **zentral**. Die Bewährungshilfe solle mit dem Auftrag der Durchgehenden Betreuung gar den **roten Faden** durch Vollzug und bedingte Entlassung darstellen; damit sei ein Paradigma-Wechsel möglich, der die widersprüchliche Doppelrolle der Bewährungshilfe zwischen Berater und Polizist aufhebe (oder zumindest mildere): das Postulat der **Freiwilligkeit**. Brägger: „Das Angebot der sozialen Begleitung ist da, der Klient kann es ergreifen und nutzen. Ist er dazu nicht bereit, macht er Endstrafe“. Für Brägger stellt der Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen **in erster Linie eine soziale Aufgabe** dar. Repression sei nur zur Gewährleistung der Sicherheit oder der Anstaltsordnung erlaubt.



Welches sind die Erwartungen eines Untersuchungsrichters an die Bewährungshilfe nach dem 1.1.2007?

Markus Julmy, Untersuchungsrichter beim Untersuchungsrichteramt des Kantons Freiburg, hob hervor, dass mit dem neuen StGB die Untersuchungshaft seltener und vor allem kürzer geworden sei. Die Triage während der U-Haft, ob „Vollzug oder nicht“, erfordere **raschere Entscheide** als früher; damit komme den **Beurteilungsgrundlagen** – auch im sozialen Bereich – höhere Bedeutung zu. Das nStGB habe auch den Auftrag an die Bewährungshilfe höher und weiter gesteckt und das Schwergewicht auf die soziale Integration und nicht auf die

Kontrolle gelegt. Trotzdem sei die Mehrfach-Rolle **Betreuer – „Diener der Justiz“** der Bewährungshelfenden - insbesondere mit der Pflicht zur Berichterstattung an die Behörden - auch mit der neuen Regelung nicht gelöst. Im Kanton Freiburg herrsche ein gutes Einvernehmen zwischen Untersuchungsbehörde und Bewährungshilfe. Eine konstruktive Zusammenarbeit sei wichtig, denn was soziale Belange betreffe, sei der Untersuchungsrichter ganz klar **auf die Dienstleistungen der Bewährungshilfe angewiesen**; er kenne sich im sozialen Netz ganz einfach nicht aus. Als Beispiele für solche Hilfestellungen erwähnte Julmy das Wahrnehmen von Aussenkontakten, die Beratung in praktischen Alltagsfragen, Hilfe bei finanziellen Problemen und das Einfädeln von flankierenden Massnahmen bei einer Entlassung aus der U-Haft. Die **persönliche Fürsorge** für den Inhaftierten sei ein wichtiges Element der Bewährungshilfe; diese könne mit ihrer Intervention zum guten Ablauf des Strafverfahrens beitragen und mit ihrer **Einschätzung der Person** für den Untersuchungsrichter wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung des Inhaftierten und für das weitere Vorgehen beitragen, ohne damit die Schweigepflicht zu verletzen.



Mit der Resozialisierung aus der Sicht der Strafvollzugsrichter und der Bewährungshelfenden befasste sich **Sylvaine Perret-Gentil, Strafvollzugsrichterin beim Strafvollzugsamt Lausanne**.

Sie stellte die Frage, welche Mittel den obgenannten Instanzen zur Erfüllung der hohen Erwartungen (der Gesellschaft) betreffend die Resozialisierung der Straftäter zur Verfügung stünden. Vorerst erläuterte die Referentin die Aufgaben des Strafvollzugsrichters. Diese Funktion wurde im Kanton Waadt im Hinblick auf das Inkrafttreten des nStGB per 1.1.2007 **neu geschaffen**. Die Strafvollzugsrichterin entscheidet im Nachgang des Gerichtsurteils z.B über bedingte Entlassung, Aufhebung von Massnahmen, Widerruf der bedingten Entlassung oder einer bedingten Strafe etc. Sie erlässt ebenfalls die Weisungen, die der Straftentlassene zu befolgen hat. Persönliche Kontakte der Strafvollzugsrichter mit der Bewährungshilfe bestehen im Kanton Waadt nicht, der Informationsweg läuft über die Strafvollzugsbehörde.

Die Vollzugsprinzipien des neuen Strafgesetzes widerspiegeln eine gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte: sie lasteten alle Aufgaben der Mutter (Bewährungshilfe, Vollzug) an, während der Vater – in diesem Falle das Gesetz – abwesend sei. Mit dieser bewusst provokativen Metapher umschrieb Sylvaine Perret-Gentil die Situation der Strafvollzugsrichter und der Bewährungshilfe angesichts ihres schwierigen Auftrags, die Klienten zu resozialisieren und vor Rückfällen zu bewahren: **die Mittel, um die Befolgung z.B. von Weisungen, durchzusetzen, seien mit dem nStGB klar vermindert worden**; mit der Aufhebung der Möglichkeit, einen Straftentlassenen rückzuversetzen, ohne dass er ein gravierendes Delikt begangen habe, bleibe es heute bei blossen Ermahnungen. Es werde aber nicht lange dauern, bis die Betroffenen bemerken würden, dass es für sie **ohne Konsequenzen** bleibe, wenn sie sich der Bewährung entzögen. Ironisch forderte Perret-Gentil deshalb von der Bewährungshilfe, sowohl die Rolle des Vaters wie auch jene der Mutter zu übernehmen und ihre Klienten zu pflichtbewussten Staatsbürgern zu erziehen...



„Die Öffentlichkeit hat keine Ahnung, wer Sie sind und was Sie eigentlich tun“. Wie die Vorrednerin wartete auch **Dr. Thomas Hasler, verantwortlicher Gerichtsreporter beim Tages-Anzeiger Zürich**, mit einer provokativen These auf. Er sprach zum Thema Erwartungen an die Bewährungshilfe aus der Sicht der Öffentlichkeit und Gesellschaft.

Sowohl im Laufe seiner langjährigen Tätigkeit als Gerichtsreporter wie insbesondere bei den Vorbereitungen zum heutigen Referat habe er festgestellt, dass die Bewährungshilfe in Medien und Politik kaum präsent sei und sogar in juristische Fachpublikationen ein Schattendasein friste. Wie solle die Öffentlichkeit da Erwartungen spezifisch an die Bewährungshilfe haben? Natürlich seien Erwartungen genereller Art da, im Zuge des gesellschaftlichen Wandels werde nach **mehr Sicherheit** verlangt. Repression sei angesagt, die Mittel, mit welchen Resozialisierung erreicht werden könnte, interessierten die Öffentlichkeit nicht. Hier bestehe für die Bewährungshilfe **Handlungsbedarf**, denn „wenn sich die Stimme des sozial abgefederten Strafvollzugs nicht erhebt, droht sie im gegenwärtigen Klima der öffentlichen Verunsicherung und der politischen Forderung nach Härte unterzugehen“, warnte Hasler. Er zog den Schluss, dass sich die Bewährungshilfe im gegenwärtigen politischen Klima einer **Neuausrichtung im Sinne einer Deliktorientierung** wohl nicht entziehen könne und verwies auf das Modell der **risikoorientierten Bewährungshilfe** in Zürich (s. Referat von Patrick Zobrist) und das gerade am heutigen Tag der Presse vorgestellte **Pilotprojekt zur systematischen Risikobeurteilung** des Justizdepartements Basel-Stadt.



Auch **Leo Naef, Direktor des Massnahmenzentrums Bitzi**, Mosnang, St. Gallen, stellte in seinen Betrachtungen zur Bedeutung der sozialen Arbeit aus der Sicht eines Anstaltsdirektors fest, dass letztere in den vergangenen Jahren an Bedeutung verloren habe.

Im Vollzug werde zunehmend auf die Stimme der Forensik abgestellt. Hier müsse die Sozialarbeit Gegensteuer geben. Eine Kurskorrektur sei notwendig, denn die Soziale Arbeit im Vollzug sei von tragender Bedeutung. Eine klare Definition und Darstellung sowie die Entwicklung einer Arbeitsmethode seien notwendig, um sowohl in Fachkreisen wie auch in der breiteren Öffentlichkeit gehört zu werden. Fast jeder Lebensbereich könne zum Thema der Sozialarbeit werden, und so laufe diese Gefahr, ohne Abgrenzung für alles zuständig zu sein und in die Beliebigkeit abzugleiten.

Von den Sozialdiensten in den Anstalten und von der Bewährungshilfe erwartet Näf Vernetzung der Bemühungen der verschiedenen Professionen, Überprüfung der Wirksamkeit dieser Bemühungen im Alltag, Erstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes, den persönlichen Kontakt zum Insassen und schliesslich ein verständliches Formulieren der Berichte. Die Sozialarbeit habe zudem eine Stachelfunktion im Anstaltsbetrieb, sie hinterfrage mechanisierte Abläufe und eingefahrene Haltungen. Näf rief die Sozialarbeitenden auf, ein Instrumentarium zu entwickeln, um der Sozialen Arbeit wieder den ihr zukommenden Stellenwert zu geben und im Verteilungskampf zu bestehen.



Erzwungene Hilfe zwischen Utopie und Realität – **Guy Hardy, Sozialarbeiter und Ausbilder in Systematik und NLP**, Aube, Belgien, stellte die Sozialarbeit unter Zwang total in Frage. In einem rhetorischen Feuerwerk zeigte er anhand von Beispielen aus seinem Arbeitsalltag, wie Klienten auf die Bemühungen von Sozialarbeitern reagieren: sie betrachten sie als Kontrollorgane, denen man sich entweder entzieht – oder aber ihnen etwas vormacht, um glimpflich wegzukommen und sich nicht wirklich verändern zu müssen. Hardy prangerte die Pathologisierung der Gesellschaft an, die alle Problemlösungen auf Experten – in diesem Falle die Sozialarbeitenden – abschiebe. Es sei klar, dass dieses System in eine Sackgasse führe. Eine Patentlösung für den Rollenkonflikt gebe es nicht, aber es gebe Lösungsansätze. Hardy rief dazu auf, die Klienten nicht zu Konsumenten des sozialen Systems werden zu lassen, sondern an ihre Kompetenz zu appellieren und sie aufzufordern, selber aktiv zu werden. Mit Verweis auf den kontraproduktiven Effekt des Double Bind („je veux que tu veuilles“) - plädierte er für eine Umkehrung des Vorgehens, nämlich die Klienten so weit zu bringen, dass sie den Sozialarbeitenden um Unterstützung angehen. Diese Unterstützung müsse so aussehen, dass sie Lösungsmöglichkeiten aufzeige, um die sich die Betroffenen dann selber kümmern müssten („il faut provoquer les choses, puis ne plus se mêler“). In der Sozialarbeit gehe es darum, zukunftsweisende Lösungen zu suchen, statt als selbsternannte Therapeuten in der Vergangenheit zu wühlen und damit die problembeladene Identität der Klienten noch zu verstärken.



Mit dem Dilemma der Doppelrolle der Sozialarbeit in Vollzug und Bewährungshilfe und möglichen Lösungsansätzen befassten sich auch die beiden folgenden Referenten.

Thomas Erb, Leiter Sozialwesen der Kantonalen Strafanstalt Pöschwies, Regensdorf, postulierte ein bewusstes Wahrnehmen von Widersprüchen und Rollenkonflikten und daran anschliessend das Angehen der notwendigen *Klärungen*, insbesondere im Zusammenhang mit den Begrifflichkeiten des nStGB. Die Anstalten müssten sich von ihren institutionseigenen Definitionen lösen und nicht nur anstalts-, sondern nach Möglichkeit auch *kantonsübergreifend einheitliche Begriffe und Vorgehensweisen* finden.

Anhand des vom Sozialwesen Pöschwies entwickelten Vollzugsplanungsschemas - von anderen Referenten auch „Erb-Kreis“ genannt - erläuterte er diesen Standardisierungsvorgang. Nicht zuletzt habe der Klärungsbedarf auch im Zusammenhang mit *Qualitätsmanagement-Überlegungen* zur Frage geführt, welches eigentlich im Rollenkonflikt der Sozialarbeit im geschlossenen Strafvollzug die „*primary task*“ sei. Dabei sei man in Pöschwies zur festen Überzeugung gelangt, dass es ein *Sowohl-als-auch* von sozialer Begleitung und Kontrolle geben müsse und dürfe.

Durch eine *geklärte Position* - auch im Umfeld widersprüchlicher Erwartungen - könne die Sozialarbeit in der Justiz eine Akzeptanz erreichen, die sich wiederum positiv auf ihre Arbeit auswirke und dazu beitrage, dass die spannende Aufgabe mit all ihren Schwierigkeiten auch wieder Spass und Freude mache.



Luisella de Martini, Leiterin der Bewährungshilfe des Kantons Tessin, erläuterte in ihrem Referat „Durchgehende Betreuung: Rückfälle vermeiden“ nochmals die Erwartungen, die der Gesetzgeber mit dem revidierten Strafgesetzbuch an die Bewährungshilfe richtet.

Auch sie stellt fest, dass mit dem Wandel zu einer Gesellschaft, die der *Sicherheit* höchste Priorität einräumt, der Rückfallverhütung eine grössere Bedeutung zukommt als in früherer Zeit, wo das Schwergewicht der Bewährungshilfe in der *fürsorgerischen Tätigkeit* lag. Im Dilemma zwischen Reintegration und Rückfallprävention bietet gemäss de Martini *die durchgehende Betreuung* den geeigneten Lösungsansatz. In ihrem Referat stellte de Martini schematisch Methoden, Problemstellungen, Partner und Zielsetzungen der durchgehenden Betreuung während und nach dem Strafvollzug dar. Im Idealfall sei es *ein und dieselbe Person*, die den Klienten durch die verschiedenen Phasen von Untersuchungshaft, Vollzug und bedingter Entlassung begleite und die verschiedenen Interventionen koordiniere. Das so aufgebaute Vertrauensverhältnis ermögliche Entwicklungsschritte in Richtung Autonomie, die mit rein wissenschaftlichen Arbeitsmethoden niemals erreicht werden könnten. Das eine tun und das andere nicht lassen – und dabei der Gesellschaft auch einen Spiegel vorhalten und *nicht unreflektiert all ihre Strömungen aufnehmen* – so das Fazit der Referentin.



Patrick Zobrist, Abteilungsleiter Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, stellte mit dem Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe einen Lösungsansatz vor, der für die kommenden Jahre *richtungsweisend* sein könnte. (Hier ist anzumerken, dass in Zürich die Fallverantwortlichen im Bereich des Massnahmenvollzuges ebenfalls als Vollzugsbehörde handeln und somit über weiter gesteckte Kompetenzen verfügen als die Bewährungshelfer/innen in anderen Kantonen).

Im Zusammenhang mit der Einführung eines Qualitätsmanagements habe Zürich das *Fachkonzept der risikoorientierten Bewährungshilfe* entwickelt, welches Interventionsstrategien und –methoden benenne, die sich aus der Theorie und der empirischen Forschung ableiteten. Ein solches Vorgehen sei bereits beim 1999 in Zürich lancierten Modellversuch „Lernprogramme“ gewählt worden. Diese mittlerweile institutionalisierten Lernprogramme werden zum Bestandteil des so genannten „Risikomanagements“ (s. unten).

Zobrist zitierte die Anforderungen für die psychosoziale Arbeit mit Tätern, welche sich aus den empirischen Befunden von „*what works?*“ ableiten lassen:

- a) die explizite **theoretische Fundierung** der Interventionen
- b) eine auf das **Rückfallpotenzial** abgestimmte Interventionsplanung
- c) die Fokussierung der Interventionen auf **kriminogene Eigenschaften** der Täter
- d) den Einsatz von **kognitiv-verhaltensorientierten** methodischen Ansätzen
- e) die Berücksichtigung der **Ansprechbarkeit** der Täter und des Lernstils
- f) die **Alltagsnähe** des Settings
- g) eine **konsistente Durchführung** der Interventionen und Programme.

Die Forschungsergebnisse der Kriminologie hätten gezeigt, dass die soziale Integration von Tätern nicht zwingend die Legalprognose verbessert und dass umgekehrt eine soziale Desintegration nicht zwingend zu Rückfällen führe. Diese Erkenntnisse hätten die Zürcher dazu bewegt, so Zobrist, dem Ziel der **Senkung von Rückfallrisiken** die höchste Priorität einzuräumen und sich von der - oftmals diffusen - „**Allzuständigkeit**“ **der sozialen Arbeit** für sämtliche psychosozialen Probleme **zu verabschieden**.

Kurze Zusammenfassung des Vorgehens:

1. Risikoorientiertes Assessment (Intake-Prozess), bestehend aus mehreren standardisierten Modulen. Vorerst **aktengestützte Ersteinschätzung** noch vor dem ersten Klientenkontakt, zweitens **persönliches Assessmentgespräch**, anlässlich dessen der Klient einen Selbsteinschätzungsfragebogen ausfüllt. Weiter Erstellung eines **Interventionsplans**, der nur die in den vorgängigen Modulen erhobenen risikorelevanten Faktoren beinhaltet. Die Intensität der Intervention richtet sich nach dem eingeschätzten Risikopotential, dh. bei Klienten mit geringer Rückfallgefahr wird nur nach Minimalvorgaben gearbeitet.

2. Risikomanagement

Die Interventionen (z.B. Deliktverarbeitung, Veränderungsperspektive, Suchtberatung, Umgang mit fehlender Veränderungsmotivation etc) werden – wiederum in standardisierten Modulen - zu einem Risikomanagement gebündelt.

Mit diesem Vorgehen verändert sich die Arbeit von der oftmals festgestellten Methodenbeliebigkeit hin zur baukastenartigen **Modularisierung und Standardisierung**, die letztlich auch eine Übergabe von Beratungs-, Betreuung- oder Therapieaufgaben an weitere Arbeitspartner erleichtert.

Zum **Stand der Umsetzung** führte Zobrist aus, die methodische Konzeptarbeit sei abgeschlossen und in den letzten Monaten habe die Einführung des Intake und der verschiedenen Assessment-Module begonnen. Diese Instrumente sollen 2008 intensiv erprobt werden. Er fügte an, dass alle diese Veränderungen sehr **hohe Ansprüche an die Mitarbeitenden** (Weiterbildung!) stellten, die sich in neue theoretische Konzepte einarbeiten mussten. **(Persönliche Gespräche mit Betroffenen anlässlich der Tagung haben gezeigt, dass allgemein eine sehr hohe Motivation und Zustimmung zur Umstellung auf das neue Konzept vorhanden sind, Anm. der Verfasserin).**

Schliesslich wies Zobrist darauf hin, wie wichtig es sei, sich bei der geschilderten wirkungsorientierten Arbeit auf die **Befunde der kriminologischen und forensischen Forschung** zu beziehen. Er bedauerte die Tatsache, dass in der Schweiz „ein eklatanter Mangel“ an empirischen Studien zur (schweizerischen) Straftäterpopulation bestehe; man sei deshalb gezwungen, sich auf ausländisches - im vorliegenden Falle angelsächsisches - Knowhow zu stützen. Die (in Zürich) eingeführten Interventionen müssten sich jedenfalls einer wissenschaftlichen Auswertung stellen, um die Arbeit nicht nur im eigenen Kreis, sondern vor allem auch bei den **Auftraggebern und in der Öffentlichkeit** legitimieren zu können.



Zum Schluss der Referentenrunde sprach **Dr. med. Yvan Scherrer, Arbeitsmediziner**, Gesundheitsdienst des Personals des Kantons Genf, zum Thema Stress und Burnout der Mitarbeiter/innen in der Justiz.

Letztere sind – wie alle Berufsgattungen, die im täglichen direkten **emotionalen Kontakt mit Menschen** stehen – besonders häufig von Stress betroffen. Unbehandelter Stress kann zum Burnout führen; dieses ist gemäss Scherrer nicht einfach eine diffuse Empfindung, sondern ein **diagnostizierbarer Zustand mit messbaren Faktoren**, die der Arzt mittels ausführlichem Fragebogen differenziert erfassen kann. Überbelastung, mangelnde Wertschätzung, Überforderung werden von den beruflich „Ausgebrannten“ als häufigste Gründe genannt. Scherrer betonte, dass es beim Burnout nicht nur um die **individuelle Diagnose**, sondern genau so um die **Diagnose der Institution** gehe – eine Diagnose, die bei den verantwortlichen Vorgesetzten nicht immer eitel Freude auslöse. Verständnis, Unterstützung, Anerkennung und das Gewähren von kreativem Freiraum, so die Quintessenz von Scherrers Ausführungen, sind die beste Präventivmedizin, um einem Burnout vorzubeugen.



II DIE WORKSHOPS

Zur Fragestellung „Zwischen Aufgaben, Erwartungen und Widersprüchen: welche Lösungen zur Resozialisierung und Integration?“ wurden in getrennten Arbeitsgruppen (deutsch / französisch) folgende Themengruppen bearbeitet:

- 1) Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Freiheitsentzug
- 2) Organisation und Projekte während der Probezeit (bedingte Strafe, bedingte Entlassung)
- 3) Schwierige Klienten und gefährliche Verurteilte: Umgang und Projekte.

Die engagierten Diskussionen in den einzelnen Workshops bewegten sich zum Teil weit über das jeweils gesetzte Thema hinaus. Wer sich im speziellen für die inhaltliche Diskussion interessiert, kann die Notizen der Workshop-Leiter/innen unter folgender E-Mail-Adresse bestellen: info@probation.ch